

Kurztitel

Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Reinigung von Verbrennungsgas

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 271/2003 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 389/2021

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

10.09.2021

Außerkrafttretensdatum

05.11.2025

Abkürzung

AEV Verbrennungsgas

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz 1959

Text

Anlage A

Emissionsbegrenzungen für Abwasser aus der Behandlung von Verbrennungsgas in Großfeuerungsanlagen (§ 1 Abs. 2 erster Satz und Abs. 4 zweiter Satz)

	I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
Allgemeine Parameter		
Temperatur	30 °C	35 °C
Fischeitoxizität $G_{F,EI}$ a)	b)	c)
Abfiltrierbare Stoffe d)	30 mg/L	30 mg/L
pH-Wert	6,5 – 8,5	6,5 – 9,5
Anorganische Parameter		
Arsen ber. als As	0,05 mg/L	0,05 mg/L
Blei ber. als Pb	0,02 mg/L	0,02 mg/L

	I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
Cadmium ber. als Cd	0,005 mg/L	0,005 mg/L
Chrom-Gesamt ber. als Cr	0,05 mg/L	0,05 mg/L
Cobalt ber. als Co	0,5 mg/L	0,5 mg/L
Kupfer ber. als Cu	0,05 mg/L	0,05 mg/L
Nickel ber. als Ni	0,05 mg/L	0,05 mg/L
Quecksilber ber. als Hg	0,003 mg/L	0,003 mg/L
Thallium e) ber. als Tl	0,05 mg/L	0,05 mg/L
Vanadium f) ber. als V	0,5 mg/L	0,5 mg/L
Zink ber. als Zn	0,2 mg/L	0,2 mg/L
Ammonium g) ber. als N	10 mg/L	10 mg/L
Chlorid ber. als Cl	h)	h)
Cyanid – leicht freisetzbar ber. als CN	0,1 mg/L	0,1 mg/L
Fluorid i) ber. als F	20 mg/L	20 mg/L
Stickstoff – Gesamter gebundener Stickstoff TN _b g), j) ber. als N	50 mg/L k)	50 mg/L k)
Phosphor-Gesamt g) ber. als P	2,0 mg/L	–
Sulfat l) ber. als SO ₄	2000 mg/L	m)
Sulfid i) ber. als S	0,2 mg/L	0,2 mg/L
Sulfit i) ber. als SO ₃	20 mg/L	20 mg/L
Organische Parameter		
Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff TOC ber. als C g), i), n)	30 mg/L o)	–
Chemischer Sauerstoffbedarf CSB ber. als O ₂ g), i), n)	90 mg/L p)	–
Extrahierbare organisch gebundene Halogene EOX q) ber. als Cl	0,1 mg/L	0,1 mg/L
Phenolindex ber. als Phenol	0,3 mg/L	0,3 mg/L
Dioxine und Furane r) ber. als Toxizitätsäquivalente TE	0,3 ng/L	0,3 ng/L

- a) Der Parameter Fischeitoxizität $G_{F,Ei}$ ist im Rahmen der Fremdüberwachung gemäß § 4 Abs. 3 bei begründetem Verdacht oder konkretem Hinweis der fließgewässerschädigenden Wirkung einer Abwassereinleitung, nicht jedoch im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß § 4 Abs. 2 einzusetzen.

- b) In Abhängigkeit vom Chlorid- und Sulfatgehalt des Abwassers darf die Fischeitoxizität $G_{F,Ei}$ nachstehende Werte nicht überschreiten:

Chlorid- und Sulfatgehalt des Abwassers in Gramm pro Liter		Fischeitoxizität $G_{F,Ei}$, gemäß Anlage A Abschnitt II der MVW
größer als	nicht größer als	
–	8	2
8	16	3
16	24	4
24	32	5
32	40	6
40	48	7
48	56	8
usw.		usw.

- c) Eine Einleitung gemäß § 1 Abs. 2 darf keine Beeinträchtigung der biologischen Abbauprozesse in der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage verursachen (siehe AAEV Anlage A).
- d) Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.
- e) Vorschreibung nur erforderlich bei Abwasser, das bei der Wäsche von Verbrennungsgas aus der Verbrennung von Abfall anfällt.
- f) Vorschreibung nur erforderlich bei Abwasser, das bei der Wäsche von Verbrennungsgas in Heizölkraftwerken und Kohlekraftwerken anfällt.
- g) Weist in der Wäsche von Verbrennungsgas eingesetztes Rohwasser vor der Einspeisung in den Wäscher einen bestimmaren Gehalt dieses(r) Inhaltsstoffe(s) auf, so kann der Emissionsbegrenzung ein der Tagesfracht des(r) Inhaltsstoffe(s) im Rohwasser entsprechender, auf die Tagesabwassermenge umgerechneter Konzentrationswert hinzugezählt werden.
- h) Derzeit kann keine Emissionsbegrenzung festgelegt werden.
- i) Vorschreibung nur erforderlich bei Abwasser aus der Wäsche von Verbrennungsgas.
- j) Summe von Organisch gebundener Stickstoff, Ammonium-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff und Nitrat-Stickstoff. Eine Festlegung für den Parameter TN_b erübrigt eine gesonderte Festlegung für die Parameter Nitrit-Stickstoff oder Nitrat-Stickstoff.
- k) Die Emissionsbegrenzung gilt für eine Verbrennungsanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von größer als 600 MW.
- l) Vorschreibung nur erforderlich bei Abwasser aus der Wäsche von Verbrennungsgas, wenn im Wäscher Calciumverbindungen eingesetzt werden.
- m) Die Emissionsbegrenzung ist im Einzelfall bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Kanalisations- oder Kläranlagenbereich festzulegen (technische Norm betreffend „Ausführung von Kanalanlagen“ gemäß Anlage A Abschnitt IV der MVW).
- n) Die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit kann entweder mit dem Parameter TOC oder mit dem Parameter CSB durchgeführt werden; der gleichzeitige Einsatz von TOC und CSB in der Überwachung ist nicht erforderlich. Die Festlegung für die Parameter TOC oder CSB erübrigt eine Festlegung für den Parameter BSB_5 . Die Bestimmung des Parameters CSB kann durch den hohen Salzgehalt des Abwassers gestört werden. In einem solchen Fall ist ausschließlich der Parameter TOC für die Überwachung des Gehaltes an organischen Kohlenstoffverbindungen im Abwasser einzusetzen (§ 4 Abs. 1 AAEV).
- o) Bei Einsatz von ungebranntem Kalkstein in der Wäsche von Verbrennungsgas 50 mg/L.
- p) Bei Einsatz von ungebranntem Kalkstein in der Wäsche von Verbrennungsgas 150 mg/L.
- q) Die Festlegung für den Parameter EOX erübrigt Festlegungen für die Parameter AOX und POX.
- r) Summe der Toxizitätsäquivalente aller Dioxine und Furane gemäß Anlage E. Die Vorschreibung dieses Parameters ist nur erforderlich bei Abwasser, das bei der Wäsche von Verbrennungsgas aus der Verbrennung von Abfall anfällt.

Schlagworte

Chloridgehalt, Kanalisationsbereich

Zuletzt aktualisiert am

07.11.2025

Gesetzesnummer

20002742

Dokumentnummer

NOR40237924